

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Elektronisches Campus-Management-System**

- (1) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind formelle Studien- und Prüfungsangelegenheiten (insbesondere An- und Abmeldung, Einschreibung, Ausstellung von Bescheinigungen) über das elektronische Campus-Management-System abzuwickeln. <sup>2</sup>Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.
- (2) Ist die Nutzung des elektronischen Campus-Management-Systems nicht möglich, erfolgt die Abwicklung über das Studienbüro der Juristenfakultät oder nach Bekanntgabe durch den betreffenden Lehrstuhl.

### **§ 30**

#### **Übergangsregelungen und Vertrauensschutz für Studierende**

- (1) Soweit Studierenden nach § 30 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 Vertrauensschutz gewährt wird, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten von Art. 1 der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 fort.
- (2) Für Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts begonnen haben, gilt Folgendes:
  1. Der Nachweis von belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 kann für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) auch durch Lehrveranstaltungen erfolgen, die im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 anerkannt worden sind.

2. <sup>1</sup>Prüfungsleistungen nach § 22 (wissenschaftliche Studienarbeit) oder § 23 (Klausur), die vor dem Wintersemester 2016/17 im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 erbracht worden sind, gelten als Prüfungsleistungen, die für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) erbracht worden sind. <sup>2</sup>Die Fristen nach § 25 und § 26 gelten entsprechend.

3. <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 nachweislich die Pflichtfächer im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage Prüfungsfächer der Schwerpunktbereiche der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 2. März 2017 belegt haben, können beantragen, dass ihnen eine Klausur aus diesen Pflichtfächern gestellt wird. <sup>2</sup>Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2019 angeboten wird.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium an der Juristenfakultät vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben,
- a) gilt § 13 Absatz 2 Satz 1 mit der Abweichung, dass nicht acht, sondern sieben Abschlussklausuren zu bestehen sind, von denen mindestens drei aus dem Bürgerlichen Recht, zwei aus dem Öffentlichen Recht und zwei aus dem Strafrecht stammen müssen; bereits erfolgreich bestandene Abschlussklausuren im Fach Familienrecht gelten weiterhin als Leistungsnachweis für das Bürgerliche Recht i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1;
  - b) gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung der Norm in der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der

Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 49, S. 1–4) fort.

- (5) Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen Grundlagen des Rechts, Kriminalwissenschaften oder Medienrecht (nach Inkrafttreten dieser Satzung: Medien- und Informationsrecht) begonnen und bereits mindestens eine Veranstaltung aus dem Pflichtfachbereich dieser Schwerpunktbereiche besucht haben, können beantragen, dass ihnen in diesem Schwerpunktbereich eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 gestellt wird, deren Stoff aus dem Pflichtfächerkatalog des jeweiligen Schwerpunktbereichs nach Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 49/2020, S. 5–11) entnommen ist. Das Antragsrecht kann letztmalig für eine Klausur als Prüfungsleistung nach § 23 ausgeübt werden, die im Sommersemester 2024 angeboten wird.
- (6) Bei der Berechnung der nachzuweisenden Zahl an Lehrveranstaltungen nach § 20 Absatz 2 Nr. 8 werden Lehrveranstaltungen, an denen Studierende vor Inkrafttreten dieser Satzung teilgenommen haben, weiterhin mit der Zahl an Semesterwochenstunden und dem Status (Pflichtfach, Wahlfach) berücksichtigt, den diese Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Teilnahme hatten.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 1 - 33) außer Kraft. <sup>3</sup>Die Änderungen durch die Erste Änderungssatzung vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2/2017, S. 38 - 42) treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>4</sup>Die Änderungen durch die